

Aktenzeichen: 4 AZR 300/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 19. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III Fallgruppe 1 (Kommunen); BGB § 242 Gleichbehandlung; GG Art. 3; ZPO § 139 (technischer Angestellter in der Bauaufsicht bei niedersächsischem Landkreis)

Leitsätze:

1. Begehrt der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage tarifliche Mindestvergütung nach qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen, so gehört zur Schlüssigkeit seiner Klage, daß er diejenigen Tatsachen vorträgt, aus denen rechtliche Schlüsse dahin möglich sind, daß er die im Einzelfall in Betracht kommenden qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale (z.B. Schwierigkeit der Tätigkeit) erfüllt. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit des Angestellten unstreitig oder streitig ist.
2. Auch bei äußerer Gleichheit oder Ähnlichkeit des Arbeitsablaufes dürfen tariflich verschiedenen zu bewertende Aufgaben nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden.
3. Führt ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Höherstufungen von Angestellten in der Annahme der Rechtswirksamkeit eines Tarifvertrages durch, so verstößt er nicht gegen den dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn er weitere Höherstufungen unterläßt, nachdem ihm bekannt geworden ist, daß durch den Tarifvertrag kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden ist.



4 AZR 300/78

6 (10) Sa 198/76 Niedersachsen

Verkündet am
19. März 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. November 1977 - 6 (10) Sa 198/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist graduerter Bauingenieur. Vom 1. Januar 1965 bis 28. Februar 1974 war er als technischer Angestellter im Bauamt des Landkreises B tätig. In der Hochbauabteilung war ihm die Bauaufsicht für den Bezirk West dieses Landkreises übertragen. Der Kläger bezog Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Der beklagte Landkreis, in den im Zuge der Gebietsreform der Landkreis B aufgegangen ist, beschäftigte in der Bauaufsicht seiner Hochbauabteilung drei Ingenieure, die mit Wirkung vom 1. Juli 1972 nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif") in die VergGr. III BAT höhergruppiert worden sind. Im Zuge der Auflösung des Landkreises B wurde der Kläger am 1. März 1974 vom beklagten Landkreis übernommen. Er wurde beim Beklagten zunächst mit den gleichen Aufgaben wie beim Landkreis B beschäftigt und erhielt auch weiterhin Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Ende 1974 schied der Ingenieur K aus den Diensten des beklagten Landkreises aus. Sein Aufgabengebiet wurde unter zwei andere Ingenieure und den Kläger aufgeteilt. Hierbei wurde dem Kläger der Bezirk Nord des beklagten Landkreises zugewiesen. Unmittelbarer Vorgesetzter der Ingenieure ist ein Bauoberamtmann. Dem Kläger ist ein Baukontrolleur unterstellt, der nach Anweisung kleinere Bauobjekte zu überwachen, auf ungenehmigte Bauvorhaben zu achten und dem Kläger anzuzeigen hat. Dem Kläger steht eine Schreibkraft zur Verfügung; gegenüber drei Registratoren ist er weisungsbefugt.

Der Kläger hat die nachfolgenden Aufgaben:

1. Bauberatung und technische Auskunftserteilung (15 v. H. der Arbeitszeit),

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

2. Durchführung der Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Genehmigung für fliegende Bauten, Schießstände, Heizungsanlagen, Abbrüche und Grundstücksverkehr (45 v.H. der Arbeitszeit),
3. Stellungnahmen und Gutachten für andere Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden in bautechnischen Fragen, Prüfung der Baufinanzierungsanträge, Mitteilungen über Neubauten und bauliche Veränderungen an die Finanzämter und Stellungnahmen zu öffentlichen Bauten von Land und Bund (10 v. H. der Arbeitszeit),
4. Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Ordnungswidrigkeiten, zur Durchführung von Räumungen und Abbrüchen sowie zur Stillegung von Baustellen unter Einschluß etwaiger Zwangsmaßnahmen sowie Stellungnahmen zu Schadensfällen (5 v.H. der Arbeitszeit) und
5. Überwachung der Bauvorhaben im Außendienst (25 v.H. der Arbeitszeit).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. März 1974 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppe. Seine Aufgaben im Bereiche der Bauaufsicht umfaßten neben Einfamilienhäusern Schulen, Turnhallen, Schwimmbäder, Fabrikgebäude und Kraftwerke. Alle Bauunterlagen habe er zu bearbeiten, zu prüfen und zu genehmigen. Daß der "Technikertarif" als Tarifvertrag bis zum Ende des Jahres 1974 unwirksam gewesen sei, dürfe ihm nicht entgegengehalten werden, weil der beklagte Landkreis zuvor Höhergruppierungen nach diesem Tarifvertrag vorgenommen habe. Auch andere öffentliche Arbeitgeber seien entsprechend verfahren. Jedenfalls sei die Klage nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet. Die bei ihm im Gegensatz zu anderen Ingenieuren seitens des Beklagten unterlassene Höhergruppierung stelle sich zudem als Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dar. Demgemäß hat der Kläger beantragt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. März 1974 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III BAT nicht. Auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei die Klage nicht begründet. Als er Ingenieure nach dem "Technikertarif" höhergruppiert habe, sei ihm dessen Unwirksamkeit als Tarifvertrag bzw. die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht bekannt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.677,28 DM festgesetzt. Nach Erstattung eines Sachverständigengutachtens durch den Diplomingenieur Ulrich G hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

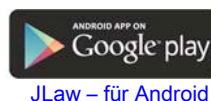
Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen halten mit Recht die Klage nicht für begründet.

Obwohl es dazu keine näheren Ausführungen macht, ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß der BAT mit seiner Anlage 1 a zwischen den Parteien zunächst sowohl aufgrund beiderseitiger Tarifbindung normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG als auch außerdem aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gegolten hat und dessen Bestimmungen ab 1. Januar 1970 in der Fassung vom 31. Dezember 1969 nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 34 [36] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 27, 22 [26] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, stützt der Kläger sein Prozeßbegehren in erster Linie auf die Tätigkeitsmerkmale in dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 ("Technikertarif"). Zutreffend nimmt jedoch das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger aus diesem Tarifvertrag für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 keine Rechte herleiten kann, da durch diesen Tarifvertrag im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliche Normen gesetzt werden sollten und der Gesetzgeber den Tarifvertragsparteien diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit nicht gewährt (vgl. BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Daraus folgert das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei, daß der Kläger Ansprüche aus dem "Technikertarif" nur dann erfolgreich geltend machen könnte, wenn dessen Geltung trotz seiner Unwirksamkeit als Tarifvertrag zwischen den Parteien wirksam einzelvertraglich vereinbart worden wäre, was im Rahmen der auch insoweit bestehenden Vertragsfreiheit rechtlich unbedenklich möglich und in der Praxis auch geschehen ist (vgl. BAG AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch an, daß es vorliegend an einer derartigen Vertragsvereinbarung der Parteien fehlt.

Anzuknüpfen ist dabei an den schriftlichen Arbeitsvertrag, den unter dem 5. Januar 1965 der damals noch bestehende Landkreis B und der Kläger abgeschlossen haben. Dabei handelt es sich um einen auf einem Formular ausgefertigten Arbeitsvertrag mit dem im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Inhalt, der die Anwendung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vorsieht. Damit liegt ein "typischer Arbeitsvertrag" vor, den der Senat unbeschränkt und selbständig auslegen kann (vgl. BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung mit weiteren Nachweisen). Wenn dieser Arbeitsvertrag aber nur



- 6 -

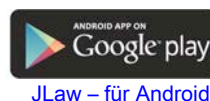
in allgemeiner Weise die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vorsieht, so kann er insoweit auch vom Senat in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht nur dahin ausgelegt werden, daß er lediglich das widerspiegeln soll, was tarifrechtlich gilt oder nach Ablauf des BAT ab 1. Januar 1970 gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat (vgl. auch dazu BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Eine anderslautende Vereinbarung ist unstreitig auch nicht zwischen den Prozeßparteien getroffen worden. Vielmehr hat der beklagte Landkreis lediglich ausweislich der vom Landesarbeitsgericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Personalakten des Klägers diesem schriftlich zugesichert, daß er auch nach dem Übergang des Landkreises B in den beklagten Landkreis anläßlich der Gebietsreform nach Maßgabe seines früheren Arbeitsvertrages behandelt werde (vgl. Bl. 122 der Personalakten).

Entgegen der Meinung des Klägers kann eine andere rechtliche Beurteilung auch nicht etwa aufgrund des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgenommen werden, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei ausführt. Eine Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG AP Nrn. 17 und 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es vorliegend nach dem eigenen Vortrag des Klägers. Der Kläger hat nämlich schon nicht vorgetragen, daß die von dem beklagten Landkreis in die VergGr. III BAT überführten Ingenieure dieselben Aufgaben zu erledigen hatten wie er. Im übrigen hat der beklagte Landkreis diese Höhergruppierungen nach den entsprechenden ausdrücklichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in der Annahme vorgenommen, bei dem "Technikertarif" handle es sich um

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

geltendes Tarifrecht. Wenn demgegenüber der beklagte Landkreis nach Kenntnis der zutreffenden Rechtslage, d.h. in Würdigung des Umstandes, daß entgegen seiner zunächst vertretenen Rechtsauffassung der "Technikertarif" kein wirksames Tarifrecht erzeugt hat, demgemäß weitere Höhergruppierungen nach dem "Technikertarif" nicht mehr vorgenommen hat, so entbehrt diese Verhaltensweise entgegen der Meinung des Klägers weder eines Grundes noch kann sie als rechtsmißbräuchlich oder willkürlich angesehen werden. Damit nehmen die Vorinstanzen zutreffend an, daß es die vom Kläger verfochtene "Gleichbehandlung im Unrecht" nicht gibt und das entsprechende Verhalten des Beklagten dem Kläger gegenüber auch nicht als Verstoß gegen die Fürsorgepflicht angesehen werden kann. Daher kommt es auch nicht darauf an, wie insoweit bei anderen Behörden oder in anderen Bundesländern verfahren worden ist.

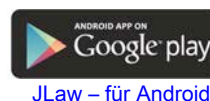
Dabei ist im Ergebnis unschädlich, daß das Arbeitsgericht in seinen entsprechenden Ausführungen, auf die das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, begrifflich fehlerhaft vom Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG ausgeht. Zwar sind der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und der dem Arbeitsvertragsrecht, also dem Privatrecht, zuzuordnende Gleichbehandlungsgrundsatz gegenständlich voneinander zu trennen (vgl. BAG 24, 300 [303 ff.] = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 418 ff.; Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Komm. zum Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rdnrn. 514 ff.). Gleichwohl sind Verstöße gegen diese Grundsätze aufgrund derselben Tatumstände möglich, die mit Recht vorliegend von den Vorinstanzen verneint worden sind.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zu Unrecht rügt die Revision, es könne nicht darauf ankommen, von welchem Zeitpunkt an der Beklagte bzw. dessen Organe Kenntnis von der tarifrechtlichen Unwirksamkeit des "Technikertarif" und den entsprechenden Urteilen des Bundesarbeitsgerichts hätten. Dabei übersieht die Revision,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daß die zuständigen Organe und verantwortlichen Bediensteten des beklagten Landkreises erst nach Kenntnis der zutreffenden Rechtslage aus ihrem früheren Irrtum entsprechende Konsequenzen ziehen konnten. Daher war es auch von diesem Zeitpunkt an entgegen der Meinung der Revision weder unsachlich noch willkürlich, nunmehr nach Maßgabe des unwirksamen "Technikertarifes" seitens des Beklagten keine weiteren Höherstufungen mehr vorzunehmen.

Ebenfalls kann sich die Revision nicht erfolgreich darauf stützen, der beklagte Landkreis hätte den begünstigten Ingenieuren gegenüber im Wege der Änderungskündigung die ungerechtfertigten Rechtsvorteile wieder beseitigen müssen. Dabei übersieht der Kläger, daß diese Frage ebenso wie die der etwaigen Anfechtung der entsprechenden vertraglichen Willenserklärungen oder Kondizierung der erlangten Rechtsvorteile ausschließlich die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Beklagten und den in Verkennung der Rechtslage höhergruppierten Ingenieuren betrifft, aus der sich dem Kläger gegenüber jedenfalls keine rechtlichen Verbindlichkeiten zu Lasten des beklagten Landkreises ergeben können. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kommt es auch nicht darauf an, was das Landesarbeitsgericht zu der Frage ausgeführt hat, daß und warum beim Kläger vor dem 1. Januar 1975 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen sei. Die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruhen zudem ohnehin auf einem Irrtum: Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts hat das Arbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 nämlich keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, sondern zutreffend die Klage schon mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger aus dem "Technikertarif" unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Ansprüche herleiten könne.

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht die Klage aber auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 für unbegründet. Hierfür kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge"



den Merkmalen der von ihm beanspruchten VergGr. III BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Im Übrigen sind ab 1. Januar 1975 auch die Tätigkeitsmerkmale des "Technikertarifes" in der für die Kommunen und Kommunalverbände geltenden Fassung heranzuziehen, da dieser nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 rückwirkend ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden ist (irrtümlich ziehen stellenweise die Parteien demgegenüber in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen die entsprechenden, jedoch gleichlautenden Merkmale für Bund und Länder heran).

Danach kommen zwar grundsätzlich auch für den Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. III BAT in Betracht, wonach zu vergüten sind

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes ... aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte....".

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht aber die Klage im Hinblick auf diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die auf den entsprechenden Merkmalen der nächstniedrigeren VergGruppen IV a und IV b BAT (ebenfalls jeweils Fallgruppe 1) aufbauen, für unschlüssig. Das beruht darauf, daß der Kläger sein Klagebegehren in erster Linie auf den "Technikertarif" und im Zusammenhang damit auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gestützt hat. Demgemäß hat der Kläger sowohl in seinen Schriftsätzen als auch in seinen Erklärungen unmittelbar gegenüber den Instanzgerichten nahezu keine Ausführungen zu den vorstehenden qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen gemacht. Wie schon in der Klageschrift hat er sich vielmehr insoweit auch in seinem Schriftsatz vom 7. März 1977 auf eine formelhafte Wiederholung der tariflichen



Tätigkeitsmerkmale beschränkt. Dasselbe gilt auch für den weiteren Schriftsatz des Klägers an das Berufungsgericht vom 23. November 1977, dessen neuen Tatsachenvortrag das Landesarbeitsgericht ohnehin nach § 67 ArbGG als verspätet zurückgewiesen hat, ohne daß dem die Revision mit Verfahrensrügen entgegengetreten ist.

Damit verkennt der Kläger die Anforderungen an die Schlüssigkeit einer Eingruppierungsfeststellungsklage. Bei einer solchen Klage hat der Kläger - ähnlich wie zur Bestimmung der "Arbeitsvorgänge" durch die Gerichte - nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses und des materiellen Rechts je nach Lage und Erfordernissen des Einzelfalles diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen rechtliche Schlüsse dahin möglich sind, daß er die im Einzelfall in Betracht kommenden tariflichen Qualifizierungsmerkmale (vorliegend "schwierige Tätigkeiten" und "Bedeutung des Aufgabengebietes") seinerseits erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Entgegen der Meinung des Klägers reicht dazu nicht eine in tatsächlicher Beziehung lückenlose und genaue Darstellung seiner Tätigkeiten und Einzelaufgaben aus, wenn sich daraus - wie vorliegend - nicht zugleich auch entnehmen läßt, aufgrund welcher konkreter Tatsachen die jeweils in Betracht kommenden qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale erfüllt sein sollen. Zumindest hatte der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, spätestens zu derartigem Vorbringen Anlaß, als der vom Landesarbeitsgericht zugezogene Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen war, daß der Kläger nicht in dem tariflich vorgeschriebenen Ausmaße qualifizierte Tätigkeiten zu verrichten hat.

Zutreffend weist die Revision indessen darauf hin, daß sich der Kläger die Tatsachenfeststellungen des Sachverständigen nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen hat zu eigen machen dürfen. Aber auch dieser rechtliche



- 11-

Gesichtspunkt kann entgegen der Meinung der Revision nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen. Nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens entsprechen nämlich allenfalls 17 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachende Aufgaben den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1.

Das Landesarbeitsgericht übersieht indessen, daß der Sachverständige in Ergänzung und unter detaillierter Auswertung seines Gutachtens zusätzlich einen "Bewertungsbogen" erstellt hat, der eine andere rechtliche Auslegung gestattet und dessen Inhalt sich der Kläger jedenfalls ebenfalls zu eigen machen kann. Aber auch hiernach ist die Klage unschlüssig. Zwar machen bei Zugrundelegung des Rechtsbegriffes des "Arbeitsvorganges" im Sinne der Senatsrechtsprechung (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 -, [demnächst] AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen) entgegen den für die Gerichte ohnehin nicht bindenden rechtlichen Differenzierungen des Sachverständigen die den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entsprechenden "Arbeitsvorgänge" des Klägers nach dem Inhalt des "Bewertungsbogens" ersichtlich mehr als nur 17 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus. Gleichwohl bleiben sie auch nach den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat jedenfalls mit höchstens 26 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers noch immer erheblich unter dem tariflich geforderten Zeitmaß (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.), wobei beachtet werden muß, daß selbst bei äußerer Gleichheit oder Ähnlichkeit des Arbeitsablaufes entgegen den Folgerungen des Sachverständigen tariflich verschieden zu bewertende Aufgaben nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen (vgl. hierzu BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, alle Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

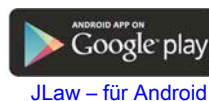
Auch die insoweit erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere kommt es nicht auf das an, was in der Revision zur Zahl und dem Zuschnitt der "Arbeitsvorgänge" ausgeführt wird. Da die Klage nämlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht schlüssig ist, weil es an Ausführungen zu den qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VerGr. III BAT Fallgruppe 1 fehlt, sind vorliegend Zahl und Zuschnitt der "Arbeitsvorgänge" rechtsunerheblich. Weiter verkennt die Revision, daß die Darlegung und erforderlichenfalls der Beweis der klagebegründenden Tatsachen nicht Sache des Sachverständigen, sondern prozessuale Pflicht des Klägers war, der es daran, wie das Landesbeitsgericht zutreffend ausführt, hat fehlen lassen. Dabei ist der Kläger sogar verblieben, als selbst nach dem Ergebnis der schriftlichen Sachverständigenbegutachtung nach gerichtlicher Beurteilung seine Klage aussichtslos erschien und er darauf vom Landesbeitsgericht ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Der Kläger übersieht ferner, daß Art und Ausmaß seiner Darlegungspflicht als Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage grundsätzlich nicht davon abhängig sind, ob und inwieweit der Sachverhalt, d.h. die konkreten Aufgaben des Klägers, unter den Parteien streitig oder unstreitig sind. Die Frage der Schlüssigkeit einer Klage hat nämlich begrifflich nichts mit der Frage zu tun, ob die behaupteten klagebegründenden Tatsachen im Bestreitensfalle bewiesen werden können oder nicht. Schließlich reicht es entgegen der Auffassung der Revision auch nicht aus, wenn der Kläger meint, für die Schlüssigkeit seiner Klage genüge es, wenn er behaupte, daß er die qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 erfülle. Der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage muß nämlich je nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber hinaus diejenigen klagebegründenden Tatsachen vortragen, aus denen der rechtliche Schluß gezogen werden kann, daß seine diesbezüglichen Behauptungen im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale rechtlich zutreffen. Dazu reicht insbesondere nicht ein formelhafter Hinweis auf den Inhalt der tariflichen Tätigkeitsmerkmale, wie ihn der Kläger mehrmals gegenüber den Vorinstanzen wiederholt und auch noch bei der mündlichen Erörterung dieses Gegenstandes in der Senatssitzung für ausreichend gehalten hat.



Schließlich kann sich der Kläger auch nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht hätte ihn auf die Notwendigkeit weiteren substantiierenden Sachvortrages hinweisen müssen. Einmal hat nämlich der Kläger keine entsprechende prozessuale Rüge nach § 139 ZPO erhoben. Zum anderen wäre eine solche schon deswegen erfolglos gewesen, weil der Kläger vom Landesarbeitsgericht nach der Erstattung des Sachverständigengutachtens noch einmal darauf hingewiesen worden war, daß sein Tatsachenvortrag nicht ausreichend sei. Aus den dargelegten Gründen sind entgegen der Annahme der Revision auch die Voraussetzungen für die Erstattung eines weiteren Sachverständigengutachtens bzw. eines Obergutachtens nicht erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Prieschl

Trautmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)